

ANGG

## **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Oeding-Stadtlohn-Vreden

vom 19. Mai 2025

**Die Evangelische Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden, Krügerstraße 14,  
46354 Südlohn-Oeding, vertreten durch das Presbyterium der Evangelischen  
Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes in Oeding und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3  
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)	1.884,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)	2.570,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht für die zweite Belegung bei bereits vergebenen Nutzungsrechten		
a) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	125,60	Euro

**§ 5  
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 20. Januar 2011 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 37,61 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Friedhofspflege durch Dritte
- b. Personalnebenkosten
- c. Unterhaltungskosten
- d. Bereitstellung von Wasser
- e. Müllentsorgung

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Urnenbeisetzung	255,00	Euro

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

Bei Umbettungen auf demselben Friedhof und Ausbettung vor einer Überführung auf einen fremden Friedhof sind vom Antragsteller die tatsächlichen Kosten zu erstatten. Für die Einbettung von einem fremden Friedhof werden Gebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	35,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	35,00	Euro
(3) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	67,90	Euro
(4) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	21,70	Euro

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11. Februar 2025.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

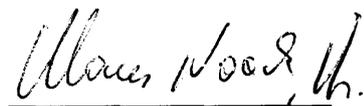
(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11. Februar 2025 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29. Oktober 2019, in der Fassung vom 17. Mai 2022, außer Kraft.



Südlohn-Oeding, den 19. Mai 2025

Die Friedhofsträgerin

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender  
Presbyter/in

  
\_\_\_\_\_  
Presbyter/in

  
\_\_\_\_\_



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden  
vom 19. Mai 2025  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 30. Juni 2028 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 12. Juni 2025



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag

*H. Richter*

Henning Richter

Az.: 723.02-5022